

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

VI ZR 59/92

in dem Rechtsstreit

W [REDACTED] W [REDACTED]-Universität M [REDACTED], vertreten
durch den Rektor, S [REDACTED], M [REDACTED]

Beklagte zu 3) und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Streithelfer: Prof. Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: Kollegen, [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Siegfried T [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED]-H [REDACTED],
vertreten durch seine Pflegerin Frau Elfriede T [REDACTED], ebenda,

Kläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: Kollegen, [REDACTED], [REDACTED] -

Der Erinnerung der Beklagten gegen den Kostenansatz vom 25. Juli 1992 KSB Nr. 7508/92) wird abgeholfen. Die Beklagte ist von der Zahlung der Kosten befreit (§ 2 Abs. I GKG).

Gründe:

Am 25.6.1992 wurde auf die Beklagte als Antragstellerin der Instanz die Verfahrensgebühr in Höhe von 3.636 DM zum Soll gestellt. Hiergegen hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 30. Juni 1992, der am 1. Juli 1992 beim Bundesgerichtshof eingegangen ist, Erinnerung eingelegt. Sie macht geltend, Kostenbefreiung nach § 2 Abs. I GKG zu genießen. Zur Begründung hat sie die einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf des Haushaltsplans für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1992 vorgelegt; insbesondere auch die Wirtschaftspläne der medizinischen Einrichtungen der W[] W[]-Universität M[].

Die Erinnerung ist begründet.

Für die Inanspruchnahme von Kostenfreiheit nach § 2 Abs. I GKG ist erforderlich, daß nicht nur die Ein- und Ausgaben der Universität selbst, sondern auch die der von diesem Rechtsstreit betroffenen Universitätsklinik im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen nach kameralistischen Grundsätzen vollständig ausgewiesen sind (vgl. BGH, Rpfl. 82, 81).

- 3 -

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind. Der Beklagten ist Kostenfreiheit nach § 2 Abs. I GKG zuzugestehen. Der Erinnerung ist daher abzuhelpfen. Die Kosten sind im Kostensoll zu löschen oder zurückzuzahlen.

Karlsruhe, den 11.8.1992

Jahnel

Amtsärztin als Kostenbeamtin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)